

TECTRANS

**Programm zur Förderung der
Technologieinternationalisierung**

**SONDERRICHTLINIEN des Bundesministers für
Finanzen**

Wien, September 2025

Inhalt

I. Präambel	4
II. Rechtsgrundlagen	6
Nationale Rechtsgrundlagen	6
EU-Rechtsgrundlagen	6
III. Ziele	7
Ziele des Programms TECTRANS.....	7
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	9
Inhalt und Zweck des Förderungsprogramms, förderbare Vorhaben	9
Nicht förderbare Vorhaben	11
Förderungswerber.....	11
Förderungsart	12
Förderungshöhe.....	12
Dauer der geförderten Vorhaben	12
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen	13
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	13
Zielländer.....	13
Zielbranchen.....	13
Nutzungsrechte	14
Verpflichtungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	14
Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen.....	14
Allgemeine Förderungsbedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR	15
VI. Förderbare Kosten	18
Förderbare Kosten allgemein	18
VII. Ablauf der Förderungsgewährung	21
Abwicklungsstelle	21
Anerkennungstichtag	21

Förderungsantrag	21
Auswahlverfahren	22
Inhaltliche Begutachtung	23
Gewährung der Förderung	23
Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages.....	24
Einstellung und Rückzahlung der Förderung	24
Monitoring und Controlling.....	26
Gerichtsstand.....	26
Haftung.....	27
Datenschutz	28
Datenverwendung	28
Veröffentlichungen	29
Einwilligungserklärung.....	29
VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	30
Kontrolle und Auszahlung der Förderung.....	30
Evaluierung	31
Leistungs- und Wirkungsindikatoren	31
Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung	32
IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	33
Begriffsdefinitionen	34
Abkürzungen	36

I. Präambel

In einer Welt, die durch fortschreitende Globalisierung, geopolitische Herausforderungen und das Wachstum bedeutender Schwellenländer geprägt ist, ist es für österreichische Unternehmen unerlässlich, sich durch innovative und hochwertige Produkte sowie Technologien eine starke internationale Wettbewerbsposition zu sichern. Um dies zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung ins Leben gerufen. Dieses Programm zielt darauf ab, österreichische Technologie im Ausland erfolgreich zu positionieren und unterstützt somit heimische Unternehmen dabei, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Es setzt gleichzeitig einen Impuls für die Konjunkturbelebung und fördert den internationalen Technologietransfer.

Ein zentraler Aspekt dieses Programms, welches sich an den strategischen Prioritäten der Stabstelle für Sicherheitsforschung und Technologietransfer des BMFs ausrichtet, und als monetäre Exportunterstützung fungiert, ist die Erhöhung des Anteils österreichischer Exporte mit technologischen Komponenten am Außenhandel. Dadurch leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Nachhaltigkeit seiner Technologieentwicklung und -investitionen, erhält und schafft Arbeitsplätze und sichert den österreichischen Wirtschafts- und Industriestandort.

Österreichische Unternehmen, die in vielen Bereichen als Weltmarktführer gelten – besonders in hochspezialisierten Branchen –, zeichnen sich durch Qualität, maßgeschneiderte Lösungen und umfangreiche Erfahrung aus. Jedoch bringt die internationale Vermarktung dieser Spitzenprodukte oft länderspezifische Herausforderungen mit sich. Hier bietet dieses Programm im Rahmen des internationalen Technologietransfers als monetäre Exportunterstützung des BMF praktische Unterstützung für die heimische Wirtschaft an, indem es dabei hilft, diese Herausforderungen zu überwinden und die Position österreichischer Unternehmen auf dem globalen Markt zu stärken.

Das Programm TECTRANS bietet Unterstützung für die Technologieinternationalisierung von Unternehmen durch die Förderung von **internationalen Marktstudien** sowie von Projektinitiativen, welche den Marktzugang für österreichische Technologien erleichtern, an.

Im Rahmen dieses Programms wird die Erstellung von Studien, die österreichische Technologien in Zielmärkten etablieren und ausländischen Kunden den Mehrwert und Innovationsgehalt dieser Technologien aufzeigen, unterstützt. Zusätzlich zu diesen Informationen liefern die Studien (einzel)wirtschaftliche Analysen und identifizieren mögliche Finanzierungsquellen für potenzielle Projekte und Markteintritte, um österreichischen Firmen eine umfassende Unterstützung bei der internationalen Expansion, auch im Vorfeld von Ausschreibungen, zu bieten. Diese Studien können, falls erforderlich, auch Analysen zur wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (FTO- „freedom to operate“) beinhalten, um das Risiko, mit eigenen Produkten und Dienstleistungen bei Internationalisierungsbestrebungen unbeabsichtigt Rechte Dritter zu verletzen, zu minimieren.

Die Förderung von Projektinitiierungen im Vorfeld von Ausschreibungen in Zielländern ist ein entscheidender Aspekt, insbesondere für österreichische Unternehmen, die in die frühe Phase der Markterschließung eintreten. Diese Phase ist oft mit hohen Vorabinvestitionen verbunden, und die Übernahme von Kosten für Projektinitiierungen durch diese Fördermaßnahmen bietet einen bedeutenden finanziellen Spielraum. Dies ermöglicht es den Unternehmen, sich an Ausschreibungen in neuen Märkten zu beteiligen, ohne ihre finanzielle Stabilität zu gefährden. Um diesen Prozess noch effektiver zu gestalten, spielt die Vorbereitung von Finanzierungseinreichungen eine zentrale Rolle. Dies beinhaltet Aspekte wie die "Ability to Finance", also die Fähigkeit zur Finanzierung. Durch die sorgfältige Planung und Darstellung ihrer Finanzierungsfähigkeit können Unternehmen ihre Chancen erhöhen, erfolgreich an internationalen Ausschreibungen teilzunehmen. Diese Vorbereitung ist nicht nur für die Beantragung von externen Finanzierungen wichtig, sondern auch für die Überzeugung potenzieller Partner und Auftraggeber in neuen Märkten. Insgesamt stellt diese Förderung einen wichtigen Katalysator für den internationalen Erfolg und die Expansion österreichischer Technologieunternehmen dar. Ausgeschlossen sind aber Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten gehören (z.B. laufende Steuerberatung).

II. Rechtsgrundlagen

Für das Förderungsprogramm kommen folgende nationale und EU- Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

Nationale Rechtsgrundlagen

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung) bilden die Rechtsgrundlage für das Förderungsprogramm Technologieinternationalisierung (TECTRANS).

EU-Rechtsgrundlagen

Für das Förderungsprogramm kommen folgende EU- Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023, alle Unternehmensgrößen.

Sämtliche nationalen und EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

III. Ziele

Das Förderungsprogramm TECTRANS ist darauf ausgerichtet, österreichische Exportunternehmen bei ihrer Internationalisierung zu unterstützen und dadurch den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Durch den Export von Technologie wird nicht nur der Wohlstand in Österreich gesichert, sondern auch attraktive Arbeitsplätze geschaffen und erhalten. TECTRANS zielt darauf ab, österreichische Technologien in internationalen Projekten nachhaltig zu etablieren und so langfristig den Technologieanteil am Gesamtexport zu steigern und die Anzahl der technologieexportierenden Unternehmen zu erhöhen.

Ziele des Programms TECTRANS

- **Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit:** TECTRANS konzentriert sich darauf, österreichische technologieorientierte Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien und Dienstleistungen auf internationalen Märkten zu unterstützen. Dies fördert die globale Präsenz und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen.
- **Wertschöpfung und Arbeitsplatzsicherung:** Durch die Unterstützung österreichischer Unternehmen bei der erfolgreichen Platzierung ihrer innovativen Produkte und Dienstleistungen auf dem Weltmarkt trägt TECTRANS zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei und stärkt die österreichische Wirtschaft.
- **Förderung des Technologieexports:** Das Programm unterstützt aktiv den Anstieg österreichischer Exporte mit technologischen Komponenten, wodurch ein Beitrag zur volkswirtschaftlichen Nachhaltigkeit und zur Stärkung des österreichischen Wirtschafts- und Industriestandorts geleistet wird.
- **Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Aktivitäten der Stabsstelle für Sicherheitsforschung und Technologietransfer des BMF, wie bspw. K-PASS und KIRAS:** TECTRANS unterstützt das K-PASS-Programm, indem es auch für Unternehmen, die international Cybersicherheitstechnologien bereitstellen, zur Verfügung steht, was die Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen im digitalen Zeitalter erhöht. TECTRANS unterstützt auch das KIRAS-Programm, indem es Unternehmen, die Sicherheitstechnologien entwickeln und einsetzen, bei ihrer Technologieinternationalisierung fördert. Diese Unterstützung trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Resilienz Österreichs bei.
- **Unterstützung der Außenwirtschaftsstrategie:** Das Programm TECTRANS zur Technologieinternationalisierung unterstützt die österreichische

Außenwirtschaftsstrategie, indem es die internationale Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum des Außenhandels durch Förderung technologischer Kompetenzen und Innovationen österreichischer Unternehmen stärkt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

Mit dem Förderungsprogramm TECTRANS werden insbesondere Vorhaben zur Unterstützung des Markteintritts mit einer österreichischen Technologie in einem konkreten Zielland adressiert.

Inhalt und Zweck des Förderungsprogramms, förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind die Erarbeitung und Durchführung von Studien, anhand derer nicht nur dem österreichischen Technologieanbieter aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann, sondern anhand derer auch für den (potentiellen) Kunden im Ausland eine (kaufentscheidungs-)relevante Wissensbasis für den Mehrwert bzw. den Innovationsgehalt der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle KundInnen im Zielland geschaffen wird.

Förderbare Studien können bspw. folgende Themenstellungen zum Inhalt haben:

1. Erarbeitung von (einzel-)wirtschaftlichen Analysen und Untersuchungen anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei KundInnen im Zielland nachhaltig verankert werden kann. Dabei soll insbesondere der Mehrwert bzw. Innovationsgehalt der österreichischen Technologie bzw. Dienstleistung für die jeweiligen KundInnen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten (bspw. Anforderungs- und Nutzungsprofil, Marktspezifika) dargestellt werden. Davon sind bspw. technologische Marktanalysen, Vergleiche mit jenen Produkten, die im Zielmarkt bereits erhältlich sind, sowie eine Analyse der Wettbewerbsvorteile der österreichischen Technologie (bspw. in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Lebensdauer, Kosten im Betrieb, Auswirkungen auf Umwelt und Klima, etc.) umfasst. Diese Studien können, falls im Einzelfall erforderlich, auch Analysen zur wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (FTO- „freedom to operate“) beinhalten, um das Risiko, mit eigenen Produkten und Dienstleistungen bei Internationalisierungsbestrebungen unbeabsichtigt Rechte Dritter zu verletzen, zu minimieren.

2. Identifizierung und Entwicklung neuer Marktauftritts- bzw. Markteintrittsstrategien, bspw. im Vorfeld von Ausschreibungen öffentlicher Kunden und Kundinnen sowie in Richtung industrieller Abnehmer.
3. Identifikation möglicher Finanzierungsquellen für potenzielle Projekte und Markteintritte bspw. zur Vorbereitung von Finanzierungseinreichungen im Rahmen internationaler Projekte.
4. Projektinitiierungen im Rahmen internationaler, öffentlicher Ausschreibungen zielen darauf ab, die grundlegende Machbarkeit und Strukturierung des Projekts zu sichern und umfasst eine Investition in die sorgfältige Planung und Vorbereitung, wie bspw. die Konsultation von lokaler Rechtsberatung o.ä., um den Erfolg und die Nachhaltigkeit des Vorhabens zu gewährleisten.
5. Im Einklang mit den Zielen der Richtlinie können Studien auch die speziellen Modalitäten des Technologietransfers wie z.B. PPP-Modelle, Lizenzproduktion, etc. untersuchen.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vor Einreichung des Antrags (= Datum des Einlangens im aws Fördermanager) begonnene Projekte
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Art 2 Abs. 18 AGVO idgF sind von einer Förderung ausgeschlossen

Gemäß Art 1 Absatz 4 lit a AGVO, darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden.

Förderungswerber

Förderungswerber können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben.

Förderungsnehmer sind:

- Technologieanbieter sowie
- beratende Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Unternehmensberater und andere spezialisierte Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften
- ARGE, GesBR
- Unternehmen, die über keine Betriebsstätte in Österreich verfügen

Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014 in der geltenden Fassung).

Förderungshöhe

Die Förderungsobergrenze pro beantragter Förderung liegt betraglich bei insgesamt maximal EUR 75.000,- (Euro fünfundsiebzigtausend), maximal jedoch 80% der förderbaren Kosten.

Dauer der geförderten Vorhaben

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 18 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um maximal 6 Monate möglich. Diese Verlängerung der Projektlaufzeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der genehmigten Kosten sowie auf die Zuschusshöhe.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Für das vorliegende Förderungsprogramm gelten neben den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß ARR besondere Regelungen hinsichtlich der förderbaren Zielländer sowie Technologiebranchen. Weiters bestehen besondere Nutzungsrechte des Bundesministeriums für Finanzen an den geförderten Studien.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert ausschließlich auf Zielländer außerhalb des DACH-Raums (Deutschland, Österreich, Schweiz), in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können.

Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind insbesondere jene Technologiebereiche zu zählen, in denen österreichische, international ausgerichtete Technologieunternehmen eine dem konkreten Bedarf in den Zielländern entsprechende technologische Positionierung aufweisen. Die Zielbranchen ergeben sich ergänzend aus der allgemeinen Außenwirtschaftsstrategie des Bundes, den strategischen Sektionsvorgaben sowie weiteren aktuellen Priorisierungen. Dazu zählen unter anderem folgende Sektoren:

- Digitalisierung (inklusive smarte Anwendungen in sämtlichen industrie- und exportrelevanten Bereichen; z.B. Smart Health, Smart City etc.)
- Telekommunikation und Informationstechnik
- Bergbau, Rohstoffe sowie sämtliche weitere Versorgungs- und Grundstoffindustrien
- Sicherheitstechnologien, insbesondere für den Katastrophenschutz, unter Berücksichtigung der Dual-Use-Verordnung
- Weitere kritische Versorgungs- und Anwendungstechnologien in Infrastrukturbereichen, wie etwa im Gesundheitswesen, Daseinsvorsorge - Wasser, Abwasser, Abfall, Energie (insbes. Erneuerbare)

Nutzungsrechte

Dem Bundesministerium für Finanzen steht ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes Nutzungs-, Weitergabe- und Veröffentlichungsrecht für die Kurzfassungen der Endberichte geförderter Vorhaben zu. Hierzu wird im Förderungsvertrag eine entsprechende Vertragsbestimmung formuliert.

Aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung steht der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer weder ein Entgelt noch ein sonstiger Anspruch gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, der aus oder einem Dritten zu.

Verpflichtungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Verpflichtungen der Förderungswerberinnen bzw. der Förderungswerber, wie z.B. Mitteilungspflichten, Förderungsbedingungen, Einstellungs- und Rückförderungsgründe werden im Förderungsvertrag geregelt. Die folgenden diesbezüglichen Erläuterungen dienen lediglich der Vorabinformation der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.

Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag weitere beabsichtigte, laufende oder bereits eingereichte Förderungsanträge, welche innerhalb der letzten drei Jahre für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern gestellt worden sind,

bekannt zu geben und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws prüft auf Grundlage dieser Angaben, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Im Förderungsantrag ist durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu übermitteln:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die aws wendet angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers an, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei wird auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat weiters eine Mitteilungspflicht gegenüber der aws bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt. Diese Mitteilungspflicht wird als Bestandteil des Förderungsvertrags verpflichtend festgeschrieben.

Allgemeine Förderungsbedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR

Die Förderungsbedingungen werden für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Förderungsvertrag verpflichtend festgelegt. Die folgenden Erläuterungen dienen lediglich der Vorabinformation.

Die Gewährung einer Förderung ist von der haushaltsführenden Stelle oder aws von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig

- durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der haushaltsführenden Stelle oder aus allen Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
 3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
 4. alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
 6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
 9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR übernimmt,
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bietet und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

VI. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten allgemein

Gemäß § 32 ARR sind nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie/

ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Gemäß § 33 ARR Abs. 2 ist die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Gemäß § 33 ARR Abs. 3 sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungnehmerin oder vom Förderungnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Kategorien der förderbaren Kosten

Personalkosten („p“, Kosten für Dienstnehmende der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers):

Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen sind und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkenbar, die auf den kollektivvertraglichen Bestimmungen des

Kollektivvertrags für Angestellte in Information und Consulting Verwendungsgruppe VI beruhen. Als Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafter/-innen, Einzelunternehmer/-innen bzw. Eigentümer/-innen kann im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal EUR 60,- pro Stunde anerkannt werden.

Drittkosten („d“, Leistungen Dritter):

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung (Honorarnote, Werkvertrag, ...) und Nachweis deren Zahlung.

Sach- und Materialkosten („s“, Verbrauchsmaterialien, Literatur etc.):

Sind durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.

Lizenzkosten (Einmalkosten für die Erlangung von Patenten oder Wissen nach dem Arm's-length-Prinzip):

Der Nachweis erfolgt durch Rechnung und Zahlung.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Drittkosten:
 - Beratungskosten: Honorare für Expertinnen und Experten, die bei der Marktanalyse und der Entwicklung von Markteintrittsstrategien unterstützen.
 - Kosten für juristische Beratung: Ausgaben für rechtliche Beratung, um lokale Gesetze und Vorschriften der Zielmärkte einzuhalten.
 - Kosten für Übersetzung und Lokalisierung: Ausgaben für die Übersetzung und Anpassung von Geschäftsmaterialien in die Sprache des Ziellandes.
 - Förderung von Beratungskosten bis zu einem maximalen Tagsatz von EUR 1.200,- (Berechnungsgrundlage aws: 8 Stunden pro Tag).
 - Kosten für die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen: Ausgaben für die Projektinitiierung die im direkten Zusammenhang mit den unter Zweck der Förderung definierten Themenschwerpunkten stehen (z. B. Fach- und Informationsveranstaltungen) bis zu einer Höhe von EUR 5.000,-
 - Reisekosten pauschal bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 5.000,-
 - Kosten für allfällige Datenbeschaffung bis zu EUR 2.000,-
 - Kosten für Study Tours (Besuche von Interessenten in Österreich, um z.B. Referenzprojekte zu präsentieren) bis zu EUR 3.000,-

Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Einlangen (= Antragsdatum im aws Fördermanager) des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen (z.B. Kosten für Marketing, Arbeitsessen, Vertrieb u.Ä.)
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- (netto) resultieren. Die Bildung von Sammelbelegen ist nicht zulässig
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Gemeinkosten
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden
- Kosten, die nicht durch entsprechende Rechnungen/Belege nachgewiesen werden
- Kosten, für die kein Zahlungsnachweis vorliegt
- Ankauf von Grundstücken, Kosten für bauliche Maßnahmen und bestehende Baulichkeiten sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- Investitionen/Abschreibung

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

Abwicklungsstelle

Die (strategische) Programmverantwortung liegt beim Bundesministerium für Finanzen. Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung des Förderungsprogramms wird die Förderungseinrichtung Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „aws“) beauftragt. Im jeweiligen Abwicklungsvertrag werden Details zur Programmabwicklung sowie zu den Zuwendungen des Bundes zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten der aws gemäß § 2 Abs 4 Z 1 aws-Gesetz festgelegt.

Anerkennungstichtag

Der Anerkennungstichtag ist der Tag, an dem das Förderansuchen im FöMA einlangt. Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrags bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums (inkl. einer allfälligen Verlängerung) angefallen sind, d.h. Kosten, deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

Förderungsantrag

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt. Förderungsanträge sind elektronisch über das aws-Einreichportal (Fördermanager) einzubringen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Der Förderungsantrag hat folgende Unterlagen zu umfassen, wobei hierfür durch die aws zur Verfügung gestellte Vorlagen zwingend zu verwenden sind:

- Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre
- Planrechnung bestehend zumindest aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre
- Projektbeschreibung (laut Vorlage) des jeweiligen Moduls
- Es ist ein geeigneter Nachweis des konkreten Interesses an den Studienergebnissen beizulegen. Dieser Nachweis hat konkret auf das im Zielland adressierte Vorhaben Bezug zu nehmen. Als Nachweis gilt ein unterzeichneter LOI eines Kunden relevanter Größe im Zielland, einer Einrichtung wie der WKO oder (lokal) vergleichbar oder eines Partners relevanter Größe, mit Interesse am Markteintritt im Zielland. Auch LOIs von öffentlicher Stelle im Zielland (z.B. Ministerium) oder wissenschaftlicher Einrichtung (z.B. Universität) sind somit zulässig.
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan (laut Vorlage)

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren mitsamt des Fristenlaufes ist im Detail auf der aws Website ersichtlich. Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) durch die aws unterzogen.

Inhalte der Formalprüfung:

- Vollständiger Förderungsantrag liegt vor
- Anforderung hinsichtlich der Zielbranchen- und Zielländer wird erfüllt
- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (bei einer Förderung auf Basis von De-minimis-Beihilfen)
- Kein Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verfügt über eine Betriebsstätte in Österreich
- Konformität mit zugrundeliegenden beihilfenrechtlichen Grundlagen (AGVO bzw. De-minimis)

Inhaltliche Begutachtung

Bei ausreichender Bewertung gemäß Kriterienkatalog durch die aws ist das Vorhaben dem Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus.

Die detaillierten Kriterien zur Beurteilung der Förderanträge werden auf der Website der aws veröffentlicht und umfassen folgende Aspekte:

- Qualität des Projektes
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele
- Fachliche Eignung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die Förderungsentscheidung obliegt der aws einschließlich allfälliger Auflagen und / oder Empfehlungen.

Bewertungsgremium

Das Bewertungsgremium für Projekte, die im Rahmen des gegenständlichen Programms eingereicht werden, besteht aus drei externen Expertinnen bzw. Experten. Zwei Mitglieder werden vom Bundesministerium für Finanzen und ein Mitglied von der aws benannt. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an Sitzungen des Bewertungsgremiums.

Gewährung der Förderung

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat die aws der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Förderungsangebot ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber innerhalb von drei Monaten ab Datum der Ausstellung anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinie und allfälliger Begleitdokumente bestätigt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet.

Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages

Eine Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt.

Der Förderungsvertrag enthält:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Beschreibung (Projekttitle) der geförderten Leistung
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten (gemäß §§ 40 bis 42 ARR 2014)
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber wird im Förderungsvertrag verpflichtet werden – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozentpunkten pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils

geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der aws zweckmäßig erscheint.

Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitorings und Controlling durch die aws ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Der aws sowie der Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungswerberin oder den Förderungswerber auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und die awfs übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderungsantrag beschriebenen Leistungen sowie für alle Verstöße gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie die Haftung zu übernehmen.

Datenschutz

Datenverwendung

1.
 - a. (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), an die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank und der Veröffentlichung im Transparenzportal (gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung) des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Die Förderungswerberin/der Förderwerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungswerberin oder dem Förderwerber über die Datenverarbeitung des Förderungsgebers und der aws

(Datenverarbeitungsauskunft gemäß Art. 13 und 14 DSGVO) informiert werden oder wurden.

^[1] Legt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

Veröffentlichungen

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle sind berechtigt, basierend auf unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsgrundlagen, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Art 6 der De-minimis-VO zu veröffentlichen.

Die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer nehmen zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtet sein können, personenbezogene Informationen und Daten (i) proaktiv zu veröffentlichen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, oder (ii) sonst auf Anfrage Dritten offenzulegen, sofern keine berücksichtigungswürdigen Geheimhaltungsgründe nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorliegen.

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle sind außerdem berechtigt, allgemeine Ergebnisse der Studie zu publizieren. Sperrvermerke können durch den Fördernehmer in Absprache mit BMF/aws festgelegt werden.

Einwilligungserklärung

Sofern eine über Datenverwendung Punkt 1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Kontrolle und Auszahlung der Förderung

Die aws führt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durch.

Der Zuschuss wird als einmaliger Betrag ausbezahlt werden. Die Auszahlung der einzigen Rate erfolgt nach Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Auszahlung kann darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Leistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage möglich sind.

Die Abwicklungsstelle aws führt eine Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises sowie der Belege (Rechnungen / Belege, Zahlungsnachweise) in Form einer Stichprobenprüfung durch. Die aws bedient sich hierbei eines erprobten Verfahrens.

Hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die haushaltsführende Stelle oder die

aws als Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu verrechnen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Es gelten zudem die Bestimmungen zu geförderten Anschaffungen (§ 36 ARR 2014) und zu Wegfall oder den wesentlichen Änderungen des Verwendungszwecks (§ 30 ARR 2014).

Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist eine entsprechende Auflage vorzusehen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer Informations- und Datenbereitstellung zu Zwecken des Programm-Monitorings bzw. der Programmevaluierung, sowie zur Mitwirkung im Zuge von Evaluierungsmaßnahmen verpflichtet.

Eine Evaluierung des Programms kann durch das Bundesministerium für Finanzen in Rücksprache mit der aws durchgeführt werden.

Die aws wird ein entsprechendes Programm-Monitoring einrichten und dem Bundesministerium für Finanzen regelmäßige Berichte zum Programmfortschritt übermitteln.

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Leistungsindikatoren (Output-Dimension):

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge
- Gesamtkosten der beantragten Projekte

- Beantragte Zuschusshöhe
- Anzahl der geförderten Projekte
- Gesamtkosten der bewilligten Projekte
- Bewilligte Zuschusshöhe
- Anzahl der unterschiedlichen Zielländer
- Anzahl der unterschiedlichen Antragsteller
- Arbeitsplätze
- Umsatzentwicklung
- Exportquote

Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung

Ziel	Indikator und Zielwert
Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten.	Von den österreichischen, technologieorientierten Unternehmen wahrgenommene positive Auswirkungen bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten (Zielwert: >50% lt. Angaben der Förderungsnehmer bzw. Technologie-Unternehmen)
Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich	Mehr als 15% der geförderten Unternehmen sollten durch die Marktstudie Arbeitsplätze entweder gesichert oder geschaffen haben.

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2030. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinienfassung nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die noch auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Begriffsdefinitionen

„Arm’s-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm’s-length-Prinzip entspricht

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Art 2 Z 18 AGVO): Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinie für Förderungen aus Mitteln des Bundes
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
usw.	und so weiter

